

Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die
Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht
vom 25.09.2014

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert am 05. November 2013 (GV.NRW.2013S.618/9. Schulrechtsänderungsgesetz) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 24.09.2014 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für jede Grundschule der Gemeinde Nümbrecht wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Diese Rechtsverordnung ist erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2015/2016 an den Nümbrechter Grundschulen anmelden, anzuwenden.

§ 2 Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Die räumlichen Abgrenzungen der Schuleinzugsbereiche sind aus dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten Anlage „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht“ ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht

GGS Nümbrecht	GGS Gaderoth -Auf dem Höchsten -	GGS Grötzenberg	GGS Marienberghausen
Ahlbusch	Abbenroth	Auf der Hardt	Ahebruch
Altennümbrecht	Bierenbachtal	Birkenbach	Alsbach
Benroth	Breunfeld	Bruch	Elsenroth
Berkenroth	Gaderoth	Brünglinghausen	Erlinghausen
Breitewiese	Oberbierenbach	Büschhof	Friedenthal
Buch	Rommelsdorf	Drinsahl	Gerhardsiefen
Distelkamp	Stockheim	Grötzenberg	Grünthal
Geringhausen	Unter der Hardt	Hammermühle	Guxmühlen
Geringhauser Mühle		Heisterstock	Hardt
Göpringhausen		Malzhagen	Hasenberg
Grunewald		Niederbröl	Heddinghausen
Haan		Oberbreidenbach	Heide
Harscheid		Prombach	Hillenbach
Homburg-Bröl		Winterborn	Hochstraßen
Homburger Papiermühle			Höferhof
Hömel			Huppichteroth
Langenbach			Kleinhöhe
Lindscheid			Krahm
Lindscheider Mühle			Kurtenbach
Loch			Linde
Neuroth			Löhe
Niederelben			Marienberghausen
Nümbrecht			Mildsiefen
Oberelben			Mühlenthal
Oedinghausen			Nallingen
Schönhausen			Neuenberg
Spreitgen			Niederbreidenbach
Wirtenbach			Niederstaffelbach
			Nöchel
			Oberbech
			Oberstaffelbach
			Riechenbach

			Rose
			Röttgen
			Schönthal
			Stranzenbach
			Straße
			Überdorf
			Vorholz
			Windhausen
			Wolfscharre

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 25.09.2014

Der Bürgermeister
Hilko Redenius